

E. 23/411.

16

295.

9.  
Gewr-Ordnung  
Der  
Stadt Danzig  
Revidiret.



Im Jahr Christi 1665.

2961

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

**D**ennach E. E. Hw. Raht dieser Stadt  
 Danzig/ tragenden Oberkeitlichen Ampts  
 halber je und allewege dahin bedacht/ ge-  
 meiner Stadt Gutt und Wolfahrt nach  
 bester Mdgligkeit zu befordern/ hingegen Schadē und  
 Hinderniß / wodurch gemeines Gutt gekrencket /  
 vermittelst heilsamē Geseze und Verordnung zeitiglich  
 vorzukommen und zu verwehren: Vnd aber bemer-  
 cket worden/ wie daß bey vorfallendem Brand unnd  
 Fehrsnöthen allerhand Vnordnung unñ Mißbrauch  
 eingerissen / als hat E. E. Raht vor nöthig erachtet/  
 auch deßfals gutte Ordnungs und Satzung anzu-  
 stellen/ und gemeiner Stadt und Einwonere besten  
 bührlich zu beobachten. Vnd ob wol zu sothaner  
 Meinung verschiedne Ordnunge in verwichnen Jah-  
 ren außgefertiget/ und durch öffentlichen Druck pu-  
 bliciret worden/ so bemercket man dennoch / daß mit-  
 ler zeit nicht allein die Exemplaria distrahiret, sondern  
 auch jezige Zeiten und Geleuffte ein unñ andre Ver-  
 änderung erheischen dörrfften. Derenthalben dann  
 E. E. Hw. Raht zu abermahliger Revision der Fehrs  
 Ordnung geschritten/ unñ selbte durch öffentlichē Druck  
 abermahls und machen wollen: Alle und Jede dieser  
 Stadt Bürgere unñ Einwohnere ernstlich ermahnen-  
 de/ sich dieser ihrer bey vorfallenden Fehrsnöthen/  
 (die Gutt verhütte!) schuldigen Gebühr/ fleißig  
 darauß zu belehren/ und übrighens in allen stücken  
 und Puncten/ vorgeschriebner Ordnung/ willige ob-  
 servantz und Gehorsam zu leisten.

## 4 Erster Theil.

Es bestehet aber diese Revidirte Fehr-Ordnung in dreyen Theilen.

Im ersten wird angedeutet/ wie sich mǎniglich gegen künftige Fehrs-Gefahr mit allerhand Nothdurfft versehen und bereit halten sol.

Im andern/ was bey aufgehender Fehrs-Brunst eines jeden Ampt und Gebühr sey/ und wessen er sich zu verhalten habe.

Dann im dritten/ was nach glücklich gedempffter Fehrs-Brunst für zunehmen.

## Erster Theil.

## I. Artikel.

**F**ürs erste/ wil E. E. Rath aus ihrem Mittel 3. Personen die da Fehr-Herren heißen sollen/ als 2. aus der Rechten / und 1. aus der Alten Stadt/ verordnen/ derer Ampt und Auffficht über alle/ nit allein innerhalb der Stadt/ sondern auch euffersten Feldt Thoren vorfallende Fehrs-Brünste bestehen und erstrecken sol. Dergestalt daß sie jährlich/ im Vorjahr/ einmahl alle unnd jede / derer Hülffe bey vorfallenden Fehrs-Nöthen sie sich zugebrauchen haben ( benantlich/ die Fehr-Knechte/ Thurm-Pfeiffere/ Stadt-Höf-fer / Einspenniger / Marsteller/ Stadt-Fuhrknechte / Diener-Hauptman/ Schwerdt- und Gemeine Stadt Diener

# Erster Theil.

Diener/Baw-Meistere/Mawer-Züner/uff Zubrleute/  
 Thorschliesser auch Trägere / Schopenbrätwere und  
 Schorsteinfegere &c.) sonderlich aber die Elsterleu-  
 te/vorsich fodern/und sie ihrer Gebühr/aus dieser Ord-  
 nung/ fleißig erinnern/damit/wann einer oder ander  
 bey Feurzeitē auffen bliebe/und seines schuldige Dien-  
 stes vergesse/er sich mit keiner Unwissenheit beschützen/  
 sondern und vielmehr zu rede gesezet und bestraffet  
 werden könne. Hiernächst werden sie ihren Offician-  
 ten / welche auff gemeiner Stadt. Unkosten ihnen zu-  
 geordnet / ein vollständiges Inventarium aller und je-  
 der Feur-Geretschafften übergeben / mit ernstlichem  
 Befehl die untergebene Geretschafften in richtiger Or-  
 dnung und Fertigkeit zuhalten: Und dennoch werden  
 sämtliche H. H. Deputirte jährlich zweymahl/ als  
 auff Ostern und Michaelis alle die Feur-Buden und  
 darin vorhandene Feur-Gezeug selbst in Augenschein  
 nehmen/ ob sie zum Gebrauch tüglich und bereit/un-  
 tersuchen/so auch irgends Mangel und Abgang bespü-  
 ret würde/ohne ausstellē/bessern und ergänzen lassen.  
 Auff daß aber bey zudringender Feurs Noth es desto  
 ordentlicher hergehe/hat E. E. Hw. Rath/ denen aus  
 Ihrem Mittel Deputirten 3. Personen noch 2. aus E.  
 E. Gericht der Rechten Stadt / wie auch 4. aus der  
 Löbl. dritten Ordnung zuverordnet / und werden sie  
 sich zuvereden haben/welcher gestalt sie ihre verrich-  
 tungen unter sich zuverabtheilen gemeinet/damit bey  
 auffgehender Feurs-Brunst einer dem andern un-  
 verhinderlich seyn möge.

Dessen sol bey diesem ersten Artikel der Hoffmeis. Hofmeis-  
 ster auff dem Stadt-Hofe pflichtig sein/ in seiner St. ster vom  
 23. ben.

## 6 Erster Theil.

**Stadt Hofe.** ben eine Taffel/ worin der Fehr Herren namen verzeichnet stehen/ auffgehendet zu halten/ damit beydes Er unnd die Marstellere bey auffgehender Fehrs Brunst/ ohne ferneres nachfragen/ wissen mögen/ wohin und für was Herrnthür die Reithpferde zuschicken/ davon im andern Theil mehrer Bericht erfolgt.

2.

**Fehr Knechte** Der Fehr-Knechte Ampt und gebühr sol hierin bestehen/ den verordneten H. H. fleißig auffzuwarten/ ihrer Anordnung und Befehl nachzukommen/ auch so viel möglich/ zu trachten/ damit auff der Vorstadt/ Nieder und Alten Stadt/ auch auffm Newengarten alle weile einer und zwar nicht unweit der Fehr-Bude/ die übrigen in der Nechten Stadt/ unfern denen Fehr-Herren wohnhafftig sein und bleiben mögen. Darnach sollen sie die Fehr-Bereitschafft/ welche ihnen von den Fehr-Herrn/ vermüge einem Inventario, wird übergeben werden/ an behörlichen Orten/ ohne Wanck und Abgang/ fleißig halten/ damit die volie Zahl aller Stücke stets beyammen bleibe/ dieselbe auch/ als benantlich die Sprützen/ daß sie Wasser halten/ anfertigen/ also daß man derselben stets im Fall der Noth sich unfeilbar gebrauchen möge. Desß sollen sie die grossen Zwang Sprützen alle drey Monath frisch aufffüllen/ und die Eltsten die Jüngere/ wie mit den Zwang-Sprützen recht umbzugehen/ anweisen und außüben. Desgleichen auff die Riehn Pfannen/ so an den Orthhäusern in der Stadt fest gemachet/ gute Achtung geben/ und Fürsorge tragen/ damit in denselb

## Erster Theil.

7

denselben Häusern Pech-Kränze/ Kien/ oder dergleichen geschwind brennende Materi möge stets fürhanden seyn / die man in Fehrs-Zeit auff den Kien-Pfannen anzünde. Wie auch auff die Orth-Ketten an den Gassen ein fleißiges Auge haben / damit dieselben feste und gänge unterhalten/ umb auff allen Fall der Noth sich derselben zu gemeinem Nutz füglich zugebrauchen.

3.

So viel die Orter und Gelegenheit der Fehrs- Wo die Buden / in welchen die Fehrgerechafft auffzuheben/ betrifft / so wie sie ihunde hin und her durch die Stadt fast bequemlich angestellet / als sollen sie auch hinfort unverruckt daselbst stehen verbleiben. Und sollen sothane Fehrs-Buden verschlossen gehalten/ die Schlüssele/ wie gebräuchlich/ bey denen Fehrs-Herren niedergeleget/ doch daß auch jedwedem Fehrs-Knecht ein Haupt-Schlüssel zugestellet werde / welchen er auff schleunige Begebenheiten allezeit bey sich zutragen schuldig seyn sol. Indessen mögen sie auff heis und Verordnung der Fehrs-Herren obgenandte beyde unter sich verabtheilen/ also/ daß jedweder Fehrs-Knecht die jenigen / welche ihnen zugegeben worden/ so viel besser zu fertiger gereichafft in acht nehme / als der dafür antwort zu geben hat.

4.

Es wil aber C. C. Raht / auß gemeinem gutte folgende Gereichaffen zu unterhalten wissen / als an Specif-grossen und kleinen Zwang und Wind-Sprüken. 35. cirung  
Küffen

# 8 Erster Theil.

der Feuer Rüsffen. 60. Sturm, Wagen. 10. Haken allerhand  
 Bereit, größe. 90. Leytern allerhand größe 90. Hand, Sprü-  
 schaffe hen. 500. Lederne Eymen. 800. Stück. Die übrige klein-  
 aus Se- ne Bereitschaften werden den verordneten Feuer, Her-  
 meinem ren committiret, nothdurfftiglich herbey zuschaffen.  
 Gut. Und kan obgedachtes Feuer, Gezeug dergestalt vertheil-  
 et werden / daß in jedweder grossen Feuer, Bude. 2.  
 grosse / und 1. kleine Zwang, Sprüze. 3. Wasser-Rü-  
 ffen. 1. Sturmwagen / mit zubehöri gen Haken, Leytern  
 und Eimern 10. Weiters auff dem Stadt, Hoffe 1.  
 grosse. 1. kleine Zwang, Sprüze. 3. Wasser-Rüsffen.  
 1. schock Eymen. 1/2. schock Sprüzen / zum gebrauch stets  
 fertig und bereit gehalten werden. Worauff der  
 Hoffmeister bühliche Acht zugeben hat. Unterm  
 Rathhause bey dem Diener, Hauptmann sollen. 3. schock  
 Lederne Eymen. 30. Hand, Sprüzen / eine grosse und  
 eine kleine Zwang-Sprüze auff im innersten Rath-  
 Hause plaze / wie auch ein duzet Fackeln oder Wind-  
 lichter / und auff dem Altstädtschē Stadthofs Plaze. 1. oder  
 2. Zwang-Sprüzen / in Verwahrung gehalten wer-  
 den. Die übrige Bereitschaften werden die Deputir-  
 te Feuer, Herrn in solchen Orthen und Buden / wo  
 und wie viel dessen bewand / zu vertheilen wissen. Doch  
 daß unter den Speichern an jeder Ortecke der Gassen  
 zum wenigsten 2. kurze Leitern verschaffet werden /  
 auff daß die Wächtere daselbst bey geschwinder auff-  
 gehender Feuers-Brunst bald für der Hand / ehe  
 das Feuer zu kräftten kompt / sich derselben brauchen  
 mögen.

Brun- Und über dieses / damit ja die Speicher nach aller  
 nen un- Nügligkeit zu guter Sicherheit wol mögen vorsehen  
 sein /

# Erster Theil/

9

sein / so hat E. E. Rath durch die Fehr. Herren An- ter den  
 ordnung gethan / daß an bequemen Orten in etlichen Spei-  
 von der Mollau abgelegenen Gassen / Brunnen ge- chern.  
 machet worden / umb die Nothurft des Wassers in  
 Fehrsnöthen balde zur hand zu habē / dazu die Vnkost  
 der Unterhaltung die ganze Gasse nach der Art und  
 Weise / (wie es in der Rechten Stadt mit den Brun-  
 nen gehalten wird) abtragen sol.

5.

So viel die Bürger anbetrifft / deren sol ein jeder  
 in seinem Hause zum wenigsten sechs Ledern Eymmer Bereit-  
 und drey Sprützen fertig haben und halten. Die a- schaffe  
 ber / welche es durch Gottes Segen vermögen / wer in der  
 den sich nicht weigern zu wenigsten mit einem ganzen Bürger  
 dusin Eimern / und einen halben duzt Sprützen ihre Bürger  
 Häuser zu versehen / welche auch mehr Häuser als ei- Häu-  
 nes haben / und andern vermieten / die sollen ent weder fern.  
 für sich zu ihrer selbst sicherheit ein jedes Haus obge-  
 dachter massen mit Eimern und Sprützen versorgen /  
 und bey räumung des Hauses vom Mietzmanne sich  
 wiederumb einliefern lassen / oder ja zum wenigsten  
 daran sein / damit ihre Mietsleute / die volle Gebühr  
 leisten / als in welcher ihre eigene Wollfahrt mit be-  
 stehet.

So viel die Speicher betrifft / so sollen alle die je- Bereit-  
 nigen / welche eigene Speicher haben / oder künfftig schaffe  
 haben werden / ein jeglicher für sich und bey seinem in der  
 Speicher ein halb duzt Lederne Eymmer und 3. Sprü- Bürger  
 zzen unverzüglich schaffen / auch stets dabey unverruckt Spei-  
 erhalten cher.

B

Weiter

## 10 Erster Theil/

Weiter sol auch ein jeder/der für lengst der Nothlaw seinen Speicher hat/ einen Boßhacken neben einer Leiter obngekehr von 16. Sprossen in seinem Raume halten/welche man bey Feners Noth eilig in die Nothlaw herab setzen / und also das Wasser daher langen und auffholen möge. Was aber Ortsspeicher seyn/ deren sol ein jeder und zwar in allen Gassen mit einer guten starcken langen Leiter und Fenerhacken absonderlich versehen seyn / welche die Eigener solcher Speicher auffeusern Hacken für langst den Brand Mauern sollen hangend halten / umb derselben zu Rettung ihrer Speicher auff allen Nothfall desto füglicher zu gebrauchen.

Wo aber zweene Speicher unter einem Dach seind/ die sollen in dem Fall für einen gerechnet werden.

Were es auch / daß jrgend 2. 3. oder mehr an einem Speicher theil betten/ da sol ein jeglicher proportionaliter nach der Masse seines Theils die obgeschriebene Bereitschafft zuschaffen pflichtig seyn.

Unnd wann ein Speicher an jemand vermiethet würde/ so sol der Eigener desselben/ dem Mietsmanne obgerürte Bereitschafft zugleich überantworten/ der sie hernachmahls bey abstehung des Speichers dem Eigener wieder einzuliefern wird pflichtig seyn. Würde aber der Eigener hierin nachlässig sich erweisen/ und die Bereitschafft dem Mietsmanne bey eintretung der Miete nicht zugleich abliefern / so sol dem Mieter frey stehen / umb seine Wahren in mehrer sicherheit zu halten/ auff seine Unkosten die vorbenante Bereitschafft sampt und sonders zuschaffen / und dem Eigener

# Erster Theil/

ner am Zinse zu kürzen/ damit also ein jeder Speicher vor und vor mit nothwendiger Bereitschafft versehen bleibe.

## 6.

Damit nun obgeschriebener unserer zu gemeiner Unter-  
Bürgerschaft besten angesehenen verordnung desto suchung  
unfeilbarer möge nachgelebet werden/so ist unser Wil- aller  
le/ daß die Feswr- Knechte jährlich zweymahl/ als auff Feswr-  
Ostern und Michaelis durch die ganze Stadt die Vor- Bereit-  
Städte mit eingerechnet/ in allen Häusern und Spei- schaffe  
chern umbgehen und untersuchen sollen/ ob / vermöge durch die  
dieser Ordnung ein jeder Bürger seine Gebühr gelei-  
stet oder nicht. Und irdieser Untersuchung sollen sie ganze  
unsere/ die wir in der Obrigkeit seyn/ Häuser nicht vor- Stadt.  
bey passiren/ ( dann wir unsern Bürgern mit guten  
Exemplen für zugehen gemeinet ) sondern wie sie es  
allenthalben und bey einem jeden insonderheit besin-  
den werden/ getrewlich auffzeichnen. Und dabey et-  
nem oder anderm mangel erspüret würde/ deren Nah-  
men sollen sie ohne verzug denen Feswr Herrn überge-  
ben / welche sie förderlichst für sich bescheiden / und  
dem Verbrechen nach/ gebührlich werden zustraffen  
wissen.

## 7.

Endlich so ist bey diesem ersten Theil der Feswr-  
Ordnung unser Wille/ daß umb besserer Vorsorge Mar-  
willen/ Wochentlich auff dem Stadt- Hofe ein Marktstellers  
ler und zweene Fuhrknechte/ nach ihrer Ordnung/ ihr und fuhr  
Nachtlager halten sollen/ damit sie auff allen Fall ei- Knechte  
nes

## 12. Ander Theil.

auf dem nes auffgehenden Fehrs mit schleuniger zuführung  
 Stadt der Keitrosse und Wasserküefen desto ehe bey der hand  
 Hofe. sein mögen. Wovon im andern Theil mehr anord-  
 nung folgen wird.

## Ander Theil.

Wessen sich ein jeder bey auffgehen-  
 der Fehrs-Brunst zuverhal-  
 ten habe.

I.

Thurm Pfeiffer. **S**ollen die Thurmpfeiffer ohne unter-  
 scheid/ sie sein zur Pfarre/ S Catharinen  
 oder S. Peter des Winters/ nehmlich von  
 Michaëlis biß Ostern von 7. Abendts biß  
 5. Uhr Morgens/ und des Sommers mit  
 schließ/ und öffnen der Stadt Thore/ sich auff ihre  
 Thürme einzustellen/ und alle halbe und ganze Stun-  
 den mit Schalmenen blasen/ ihre wachtsamkeit kund  
 zuthun schuldig seyn. Und da sie irgend bey nächlicher  
 weyle eines ausflammenden Fehrs/ es sey zum Tache  
 oder Schorstein hinauß/ inner-oder aufferhalb der  
 Stadt/ wenn es nur nicht auffer denen euffersten Feld-  
 thoren/ gewahr würden/ sollen sie bald und angeichts/  
 zum Sturm schlagen: Dennoch mit diesem bescheide/  
 daß sie den Brand/ innehalb den Feldt Thoren mit 2.  
 was

## Vnder Theil.

13

was auff der New- und Nieder-Stadt mit 3. auff der  
 Vor-Stadt 4. Alttestadt 5. und was in der Rechten  
 Stadt mit 6. Schlägen andeuten/ und über eine weyle  
 nach dem das Feuer anhält/ abermahl so viel Schlä-  
 ge wiederholen; Zugleich auch an der Seite des  
 Thurms/ wo man des Feuers ansichtig/ eine Latern  
 mit brennenden Lichten anshängen. Vnd so bald an  
 einem Orth Sturm geschlagen/ sollen die Wächtere  
 der andern Thürme so wol mit schlagen als Latern  
 hangen folgen. Bey denen Thürmen aber da keine  
 Wächtere bestellet/ als zu S. Johan. S. Bartholom. und  
 S. Barbara werden es die Signatere/ oder die Glöckne-  
 re zuverrichten haben. Begebe es sich aber/ daß bey  
 Tage ein Feuer auffgienge/ und die Flamme eigentlich  
 zum Tache oder sonst an gefährlichen Dertbern/ und  
 nicht bloß zum Schorstein herauß schlage/ alsdann  
 werden die Glöcknere/ falls es ihnen von den Feuer-  
 Bedienten angedeutet/ ungesäumet zum Sturm zu-  
 schlagen; Da es aber durch blosses Geschrey/ oder sonst  
 von unbekandten Leuthen kund gethan würde/ als-  
 dann sollen sie zuschlagen nicht mächtig seyn/ vor/ daß  
 sie des Feuers selbst vom Thurm ansichtig worden:  
 Doch nach gelegenheit des Orts brandes und anzahl  
 der Schläge/ wie oben gedacht. Vnd so wie des  
 Nachts eine Laterne/ als sol des Tages eine dazuver-  
 ordnete Fahne zum Orth hinaus/ allwo sich das Feuer  
 beweiset/ außgestecket werden. Träge es sich aber zu  
 das ein Feuer auffgienge/ und der Thurmpfeiffer den  
 Sturm schlag verschlieffe/ sol derselbe seines Dienstes  
 nicht allein verlustig/ sondern auch darzu mit harter  
 Straffe C. C. Raths beleet werden. Würde auch

zu irgeiner Zeit befunden/dasiez nach oder für obange-  
setzte Zeit zu spät oder zu frühe zu Thurm hinauf oder  
hinab gienge/ und dessen gnugsam überwiesen würde/  
sol er einen ganzen Monath Sold bestanden sein. Die  
Glöckner werden auch ermahnet/bey so thanen fallen  
ihre Gebühr fleißig in acht zunehmen; Wiedriges sie  
von den Fehw-Herren zu ernstlicher Straffe anzuhalt-  
ten sein.

2.

Hoffmei-  
ster und  
Mar-  
stellere.

Der Hoffmeister auff dem Stadt-Hofe sol neben  
den Marstellern daselbst mit allem Fleiß daran sein/  
damit in aller Eyl. 3. Reitpferde gesattelt / und deren  
2. für der Fehw-Herren Wohnhäuser/ und das dritte  
fürs Rathhauß durch die Marstellere gebracht/ wei-  
ter auch die Wasserküeffen/Eimer und Sprüzen neben  
einem fuder Mist an den Ort des Brandes förderlichst  
mögen bezugeführt / und über daß ein Zugpferd für  
den Sturmleiter Wagen für geleet werden. Doch  
sol man diesen Wagen von der Stelle nicht fortrücken/  
biß deswegen von den Fehw-Herren ein Special-Bes-  
fehl an ihn/den Hoffmeister / gelange. Drumb sol  
er auch vom Hofe sich nicht begeben / sondern daselbst  
verbleiben/ und abwarten / ob und was ihm ferner  
mit den Rossen und sonst forzustellen von den H. H.  
E. E. Raths möchte anbefohlen werden: Zu welchem  
Ende er immittelst mehr Reit Rosse satteln/ auch die  
Wagenpferde unter die Geschirre solle bringen lassen/  
damit man deren an Ort und Stelle / dahin man sie  
bedürffe/ balde möge können wüchtig werden. Die  
Marstellere auch sollen von den Reit Rossen nicht abge-  
hen

ben / sondern bey den Fehr-Herren verbleiben / und deren Befehl abwarten.

3.

Der Diener-Hauptman sol für der H.H. des Diener-Raths Zusammenkunft Kien-Pfanne am Rath-Haupt-  
 hause mit Kien und Fehr nach nothdurfft versehen / Haupt-  
 und durch die unterm Rathhause wachhaltende Die-  
 ner daß auffgangene Fehr dem Herren Præsidirenden  
 den Bürgermeister / und auff dem Stadt-Hoffe dem  
 Hofmeister / wie auch den Bawmeistern der Stadt  
 forderlichst kund machen; Daneben die Eimer / Sprü-  
 gen / wie auch die Fackeln oder Windlichte zur hand  
 bringen / auch Leute darzu schaffen / die sie tragen kö-  
 nen. Über das soll er ein Exemplar dieser Fehr-Or-  
 dnung zur Hand haben / umb den H.H. des Raths /  
 fürm Rathhause versamlet / zu übergeben / und da-  
 selbst bey ihnen ferner abzuwarten / wohin man sei-  
 ner zu gebrauchen willens.

4.

Der Herr Præfident wird immitteltst / altem Ges. E. E.  
 brauch nach / zusampt den andern Personē des Raths Rath  
 sich fürs Rath-Haus verfügen / daselbst was ferner soll sich  
 fortzustellen nötig möchte erkant werden ins Werk  
 zurichten. Benantlich ob mehr H. H. und welche ne. fürm  
 ben den Fehr-Herren an den Ort des Brandes zuver. Raths  
 ordnen / zu welchem Ende Rosse / Fackeln / auch Volck Hause  
 fürm Rath Hause den H.H. auffzuwarten legenwer. samlen.  
 tig

tig und fertig sein müssen. Und sollen dahin der Kämmer-Herr / die Pfall- und Accise-Herren ihre Ampt-schlüssel mitzubringen / nicht vergessen.

5.

**E. E.  
Raths  
Lehns-  
Leute.**

Dahin und nirgend wo anders sollen sich auch gestellen auff daß schiereste / wie möglich / alle und jede E. E. Raths bestalte Lehnsleute / mit ihren Bürgerlichen Wehren.

**Schwert  
Diener**

Ingleichen die Schwerdt dienere / es were dann Sache / daß der Herr Præsident noch nicht fürs Rath-haus kommen were / auff welchen Fall sie zu ihm sich begeben sollen.

**Gemei-  
ne Die-  
nere.**

Wie auch alle andere gemeine Diener / deren ein Theil also balde nach behag der fegeuwertig versamle-ten Herrn des Raths zu den Fehw-Herren an den Ort des Brandes sol verandt werden / umb alda den gemeinen zulauffenden unnützen Pöbell abzuhalten / damit die zu leschung des Fehws verordnete Personen ihres Ampts desto besser abwarten mögen. Da sie aber etwas hiebey verabsäumeten / mögen sie nach befindender Fehw-Herren / auch mit der Hafft abge-straffet werden.

**Einspen-  
niger.**

Die Einspenniger aber / so E. E. Rath zur Zeit haben wird / sollen alle mit dem forderligsten zu Rosse daselbst erscheinen / auff daß man ihrer in geschwinder Beschickung / dahin es nötig / sich gebrauchen möge.

**bestalte  
Haupt-  
leute**

Es sollen auch die zu der Zeit bestalten Haupteu-  
leute der Stadt unterhabende Soldaten / ein jeder in  
seinem

6.

# Andere Theil.

seinem Quartier unter gewissen Commando mit ober- Solda-  
 und unterwehren gefast beyammen halten/ und mit ten der  
 2. Rotten derselben in Person sich fürs Rathhaus be- Stadt.  
 geben / zween Rotten aber forderlichst neben einem  
 Officirer zum Ort des Brandes absenden/ mit Befehl  
 daselbst in der stille der Fehr- Herren Verordnung  
 abzuwarten/ und derselben sich gemess zuverhalten.

7.

Die verordnete Wachtmeistere der Stadt sollen Wacht-  
 schuldig seyn / vermüge ihren Eyden/ so balde irgend meistere  
 bey Tage eine auffgehende Fehrsbrunst durch Stur- der  
 mensschlag angekündiget wird / sich beneben ihren zu- Stadt.  
 geordneten Wächtern ein jeder in aller Eyle zu seinem  
 Thore/ dahin er bestellet/ zubegeben/ dasselbe zuschlies-  
 sen/ und geschlossen zuhalten/ auch nicht ehe zuöfnen/  
 biß sie davon durch eine bekante und glaubwürdige  
 Person des Herrn Präsidenten Befehl überkommen.  
 Die kleinen Pforten aber so wol in den Feldt-Thoren/  
 als in den Thoren innerhalb der Stadt mögen geöf-  
 net werden/ jedoch dergestalt / das so wol die Wacht-  
 mestere neben ihren beyhabenden Wächtern/ wie auch  
 die Thor- Wächtere nicht hinweggehen / sondern ein  
 jeder an seinem Ort/ dahin er bestellet/ so lange bleiben  
 soll/ biß gewisse Kundtschafft von gelestem Fehr ne-  
 ben des Herren Präsidenten Befehl/ wie icht gedacht/  
 ihnen zukomme. Alsdann und nicht ehe sol ihnen die  
 Thore zueröfnen und abzugehen erlaubet seyn.

E

8. Zum



Zum Ort des Fehrs solle sich begeben die Fehrs Herrn be.  
 Zum Rahts Mittel verordnete Fehrs Herren begeben/ ent-  
 weder zu Rosse oder zu Fusse/ nach ihrem Gefallen/  
 und daselbst inhalt folgender Artickel durch gute An-  
 ordnung mäglichen Fleiß anwenden/ damit die ent-  
 standene Brunst auffss schiereste gedempffet werde/  
 die Fehrs auch beyher einfallende Ungelegenheit verhütet blei-  
 Herrn be.

die Baumeistere der Stadt Mäurer v. Zimmer-  
 leute der Stadt. Item El-  
 Es sollen sich auch dahin auffss eheste/ wie mäg-  
 lich/ verfügen die Baumeistere der Stadt/ wie auch  
 der Stadt Mäurer und Zimmerleute sampt den El-  
 v. Zimmerleuten selbigen Jahres/ der vier Wercke Mäurer/  
 leute der Stadt/ Zimmerleute/ Schopenbräuer/ und Trägere/  
 Stadt. welcher zum Theil einrahtens/ zum Theil thätlicher  
 Item El- Hülffe die Fehrs-Herrn sich gebrauchen werden.

terleute d. Mäurer/ Zim-  
 merleute Schop-  
 bräuer v. Träge-  
 re. andere.  
 Zum leschen aber (an was Ort der Stadt das  
 Fehrs auch sein möchte) sollen die Schopenbräuer/  
 Mäurer/ Zimmerleute/ Eysen- Salz- Korn- Hering-  
 Gewürz, ic. ic. Capitaine/ Flachs-binderer/ und Bra-  
 uere/ Trägere bey ihren Bürgerlichen Pflichten/ und  
 inhalt ihrer Rollen/ wie auch die Schorstein-segere  
 re. Und mit ihren Gehülffen zuzulauffen verbunden sein.  
 Und zwar die Schopenbräuer sampt den Trä-  
 gern und Lehns-Capitaine/ ein jeder mit seinem eige-  
 nen

# Unger Theil. 19

nen Eimer/welchen er/bey annehmung seiner in die Gilde/zu haben/und jederzeit auff seine Vnkosten fertig zu erhalten/schuldig ist. Deß sollen die Elterleute obgedachter vier Wercke oder zunffte stets bey Fehrsbrunsten auff ihre Wercksbrüder achtung zu geben gehalten sein/die legenwertigen daselbst fleißig auffmercken/damit die abwesenden und ungehorsamen/ihres aussenbleibens halben/hernach zu gebürlicher Straffe mögen gezogen werden/welche Straffe sein soll 5. gute Marck auff die Lade für jederen Absenten/inhalt alter Verordnung. Und dieser Straffen sollen auch die Elterleute selbst/so sie nicht erscheinen möchten/unterworffen sein: Im gleichen alle die Schopenbräwere und Träger/2c.2c. welche ihre eigene Eimer nicht fertig und an der hand haben werden. Und da sich einer oder ander bey leschen des Fehrs/der deputirten Fehrs-Herren Verordnung und Befehl/wiedersetzte/soll er nach Befindung der Sachen/mit dem Anckerschmiede Turm abgestraffet werden. Zu welchem ende die exemtionen und befreyungen gegen Jährlich gewisses stück Geldes/hiennt ganz verboten und abgeschaffet sein sollen.

## 11.

Da auch jemand frembdes/ als Bosleute/ oder Fremde andere/ auß Christlicher Bewegnüß zu leschung des Helffer Fehrs sich bey den Fehrs Herren angeben/unß im werck unnd der that sich beschafftigt und nützlich erweisen würden/deren oder dessen Willfchrigkeit/Fleiß/und Arbeit soll mit Danck und Vergeltung erkandt werden.

E ij

12. Im

12.

**Beloh-**  
**nung ge-**  
**schehe-**  
**ner hülff-**  
**fe.**

Im fall sichs auch begeben/ daß jemand von obgedachten Personen / so zu leichung benant und verordnet / bey fleißiger Arbeit und Rettung zuschaden kommen möchte / dem sol neben freyer heylung auch eine billige erkänntniß danckbaren Gemüths zu theil werden.

13.

**Bezfüh-**  
**rung der**  
**Fewr-**  
**Gereit-**  
**schaftt.**

Des sollen auffs förderlichste vom Stadt Hofe / laut vorhergehenden 2. Artickel / die Wasser-Rüeffen / Eimer und Sprützen / neben einem fuder Mist herbezugeführet / und nach anordnung der Fewr-Herren / gebrauchet werden. Ingleichen sollen die Fewr-Knechte / eussersten fleisses nach / daran sein / daß die Zwang-Sprützen neben den Wasser-Rüeffen / Eimern und Sprützen / so in nechster Fewr-Bude unter ihrer verwahrung enthalten seind / auch geschwinde mögen zugeföhret werden.

**Elter-**  
**leute der**  
**Fuhrleu-**  
**te.**

Worzu die Elterleute der Fuhrleute anzuspanden / sollen gehalten sein / welches ihnen auch zuthun hiemit ernstlich aufferleget wird. Da auch andere gute Bürgere zu rettung ihres Nehesten Wollfahrt / ihre Pferde verlehnen und bezföhre wolten / sol ihnen solches nicht alleine frey / sondern sie dazu noch hiemit fleisig angemahnet / die Fuhrleute aber bey ihrer Bürgerlichen Pflicht / die Rüeffen bey zuföhren / verbunden seyn. Und wer also den ersten Rüeffen zum Fewr bringen wird / er sey vom Stadt Hofe / oder eines Bürgern Knecht / oder auch von den Fuhrleuten einer / demselben

315

selben sollen 5. Marck Preißisch/dem nebestē darnach 4. dem drittē 3. dem vierdtē 2. und dem fünfftē 1. Marck gegeben werden/doch also/das sie alle in derselben zuführung des Wassers bis zu endlicher leschung des Fehrs verharren.

Und werden die anwesende Herren/nach gelegenheit des Orts/da das Fehw ist/zuer messen haben/ob nach der ersten Zufuhr der Rüeßen zuträglicher sey/dieselben nach der Ausschöpfung abzuführen/und wieder zufüllen/oder auff der Stelle bleiben zulassen/und mit halben Tonnen das Wasser in die Rüeßen und Zwang-Sprüßen zutragen/oder von dem nehesten Wasserbrunnen durch aufgelegte Rinnen das geschöpfte Wasser in die stehende Rüeßen durch immerwährendes eingießen zulauffen zu lassen. Auf welchem Fall die herumb wohnende Bürgerschaft umb halbe Tonnen herzuleihen zuermahnen/und von dem zulauffenden Volcke gewisse Personen zum beytragen und schöpfen müssen verordnet werden/denen man auch hernach eine billige Erstattung für ihre Arbeit müsse werden lassen.

Aufffüllung der Rüeßen

14.

Dabey auch dieses in guter obacht zunehmen/Vielheit das nicht mehr Leute zum leschen mit beytragen zugelassen werden/als des Orts gelegenheit erleiden kan/sonsten würde durch gedräng und vielheit des Volcks mehr hindernuß als forderung im leschen erfolgen können. Darumb den die Fehw-Herren theils durch die herumb wohnende Bürgerschaft/theils durch die Soldaten und Dienere/die Ortgassen von allen seiten herumb/werden besetzen lassen/auff das alles un-

nüßes übrige Volck von der gegend des Brandes genzlich abgehalten/ und keiner hinzugelassen werde/ ohne alleine die/ welche nachbarliche Hülffe leisten können und wollen: Da auch jemand zufegen were/ unterm Schein/ als wenn er mit wolte leschen helfen/ u: d aber solches nicht thete/ demselben mögen die Fewr-Herren bey einer gewissen geldt Busse solchs auferlegen/ welche auch hernach von ihme/ so ferne er ungehorsam sich bezeugen würde/ unableßig sol abgenommen werden. Begebe sichs auch/ daß irg einer unbekanter zum Fewr käme/ der nicht anzeig oder kundtschafft von sich geben könnte/ weme er zustendig/ oder mit weme er dahin kommen/ und deßhalb ein Verdacht auff ihn siele/ den selben mögen die Fewr-Herren abweisen/ auch nach gelegenheit der Person und Verdachts in gefengliche Haft auff weiterm bescheid annehmē lassen.

15.

**Bele-** Und weil sich offts begiebet/ das Fewr über et-  
**gung der** liche Häuser zufliegen/ und auch bißweilen anzuzün-  
**Hauß-** den pfleget/ so sollen die Nachbahren von allen teyen  
**Rinnen** des Brandes (sonderlich deren Häuser in Brandmau-  
**mit mist** ren gefasset) die abzüge ihrer Hauß- und Dach-Rin-  
 nen mit Mist belegen und verstopffen/ und darnach die  
 Rinnen mit wasser füllen/ ihre Dächer auch von Dach-  
 Pfannen nicht entblösen/ damit also die herumb fligen-  
 de Funcken desto eher Krafftloß mögen gemachet und  
 geleschet werden.

16.

**Bonnie-**  
**derreis-**

Trüge sichs aber zu/ daß irgend an einen Orte  
 der

der Stadt ein Fehr entstände/da geringe Häuser/ als **sung**  
 von Holz oder Fact. Werck gebawet/und keine Brand. **eines**  
 mauer oder sonst Schützunge vorhanden were/ da **Erbes.**  
 durch das Fehr auffgehalten werden möchte / so sol-  
 len und mögen alsdann ein oder mehr anstehende  
 Häuser/ welche/ zu Verhütung weitem schadens / an  
 gelegensten zu sein angemercket würden/mit einrathen  
 der Barweistere/Mäurer und Zimmerleute E. testen/  
 wie auch egllicher vornembsten beywohnenden Bür-  
 ger auff Befehl der Fehr. Herren gebrochen / nieders-  
 gerissen / und also weiterer schade verhütet werde. Un  
 alsdann sol solcher schade der nieder gebrochenen Häu-  
 ser durch die nehest folgende Nachbahren / nach E. E.  
 Raths Erkänntniß/ proportionaliter abgetragen und  
 erstattet werden.

17.

Wann nun gesagter Massen auff gutachten der **Sturm**  
 Fehr. Herren ein oder mehr Häuser solten eingerissen **Leiter v.**  
 werden / so würde die herbeyführung der **Sturm**  
 tern und Sturm-Haken so wol vom Stadthofe / als **Haken**  
 aus andern Orten durch die Fehr. Knechte und Die. **beyfuhr.**  
 nere in zeiten müssen befördert werden.

18.

Mit der fahrenden Haabe/ als Gefäßen/ Ben- **Von**  
 cken/ Stüelen/ Tischen/ Betten/ Kasten/ und andern **ausge-**  
 Mobilien, so aus dem Fehr getragen und gerettet **tragenez**  
 würden/ sol es folgender Gestalt gehalten werden. **tragens**  
 Daß man dasselbe nicht vor oder bey daß brennende **Hauß**

## 24 Ander Theil.

der Haab- Hauß / hinderung zu verhüten / nieder setzen / sondern  
 be. von dannen durch wolbekandte Leute in eine abgelegene  
 Stelle ( wohin es nemlich die Fehr. Herren entwe-  
 der auff anhalten der eigener oder für sich selbst am  
 sichersten zu sein erachten werden ) sol tragen lassen.  
 Dabey zugleich gewisse treue Leute aus den Nachbarn  
 und Verwandten oder andere müssen verordnet wer-  
 den / welche bey dem außgetragenen Gut bleiben / da-  
 mit nichts davon verrucket werde. Und da jemand  
 sich unterstünde / etwas derselben außgetragenen  
 Haabe den vorhin durch den Brand betrübtten Leuten  
 zu entwenden / dem sol es zum höchsten gerechnet / und  
 er deßwegen den E. Gerichten menniglich zum Ab-  
 schew / hart zu straffen fürgestellt werden.

19.

Ambt Weiter sollen alle die / so in Eck. Häusern wohnen /  
 der Bür- weñ bey finstern Nacht ein Fehr. auff gehet / uñ durch  
 gerschaft Sturmenschlag angekündigt wird / die Fehr. Pfan-  
 in den 4. nen / so an ihren Häusern befestiget / zufertigen / und  
 Quartier. Rien darauff anzünden lassen: Andere aber sollen ei-  
 ren. ne Leuchte mit Liechten auff die Kellerhalse außsetzen  
 lassen / den vorbegehenden dadurch zuleuchten.

20.

In dem Darnach sollen die Bürger / so wol der Rechten  
 breñen- als Alten Stadt / so in dem brennenden Quartier woh-  
 den nen / und nicht ehehafte Verhinderung haben / aus  
 Quar- Nachbar- und Bürgerlicher Liebe und verwandtnuß  
 tier. schuldig

# Andere Theil. 25

Schuldig sein / zu dem Feswr eynde mit Eimern / Sprühen / und anderer / zuleschen dienenden Bereitschafft zulauffen / und dasselbe Feswr / ihren Nachbarn und ihnen selbst zu gut / getrewlich helfen leschen / keine ungewöhnliche Wehren dahin mit sich nehmen / und in den Fall sich allermassen also beweisen / als ein jeder von andern bey ihm / wann ihn dergleichen Unglück betreffe / wolte gethan haben. Da nun einer oder ander hierinnen nachlässig sich bezeugen / und nachbarliche Hülffe / wie obstehet / nicht leisten würde / der sol nach Erkänntniß E. E. Rathes gestraffet werden.

## 21.

In den andern dreyen nicht brennenden Quartie. In den ren aber / sollen alle Rotmeistere durch die ganze Stad nicht Laternen für ihre Lühren aufhängen oder aufsetzen breñen lassen / dahin alle unter eines jedern Rotte gehörige Bürger mit ihrer ober- und unter-Getwehr / bey Bürgerlichen gehorsam / und Eydes sichten sich forderlichst Quartie verfügen sollen. Von dannen ein jeder Rotmeister / ren so starck er nur werden kan / seinen fürgesagten Feswdrich zueylen sol / dahin sich auch der Hauptman begeben sol / welches gebühr sein wird je ehe je lieber seine unterhabende Rotten auff den Lauffplatz zuführen / welcher ihm durchs Loß zugefallen. Dahin kommende / wird er alles Volck in gute Ordnung stellen / und darauff durch zwey Rotmeister E. E. Rath fürm Rathhause versamlet / seine Wachsamkeit / und wie starck er an Mannschafft sey / kund machen. Worauff

D E.E.

E. E. Rath / nach gelegenheit der Zeit und geleuffte / ferner verorden wird / ob er an einen andern Ort / gemeiner Stadt sicherheit halben / sich zu begeben / oder auff seinem Stande zu verharren habe. Und solcher Verordnung wird der Hauptmann / als ein gehorsamer / wissen nachzuleben / daselbst auch so lange / benebenst seiner Mannschafft zu verbleiben / biß er deswegen / vorgängig E. E. Raths resolution, und consens, abzuziehen erhalte / oder nach glücklicher Dempffung der Fehrs. Brunst durch eine Raths. Person / im nahmen E. E. Raths dimittiret werde.

22.

Fremde / Weiber / Kinder. Alle andere aber / so nit Bürger sein / es sein fremde Gäste / oder Einwohner / wie auch Weiber / Kinder / Gesinde / Knechte und Mägde / sollen in ihren Wohnhäusern in stille verbleiben / und sich nicht auff die Strasse begeben / anderweit / da einem oder anderen / durch sein ungehorsames außläuffen / einiger schaden oder Spot zugefüget würde / so hat er niemand / als sich selbst / dessen Vrsach bezumessen.

23.

Ergänzung der abgegägenen Und damit etliche nächst obgeschriebene Artikel in so viel do besserer richtigkeit und Gewisheit mögen unterhalten bleiben / so sollen hinfort alle Vorjahr / nach

# Ander Theil.

27

nach Ostern/ durch die ganze Stadt/ die Rotten un-  
 ter/ suchet/ und da jemand der Rotmeister entwed-  
 er abgestorben/ oder verhauset were/ an derselben stel-  
 le/ andere gewehlet/ und derer Nahmen den Hauptleu-  
 ten/ unter welche eines jedern Rotte gehörig/ zugestel-  
 let werden/ damit also auff einen unverhofften Noth-  
 fal ein jeder die seinigen desto ehe in gute Ordnung zu-  
 sammen bringen möge. Des werden dieses Puncts  
 Forderung die Munster- Herren der Bürgerschaft  
 jährlich auff benandte Zeit in acht zunehmen unver-  
 gessen sein.

24.

Damit auch ein jeder dieser Rechten Stadt ein-  
 wohnenden Bürger Wißenschaft haben möge / wor-  
 ein jedes Quartier seinen Anfang nimmet / und wie  
 weit es sich erstrecket / so ist zu wissen / daß das Roggen  
 Quartier sich anhebet an dem Fischerthor / nach der  
 Vorstadt gelegen / und erstrecket sich von dafien durch  
 die Markausche / Krämer und kleine Krämer Gassen /  
 und nicht weiter / sondern von dannen ab die H. Geist  
 gassen niederwärts gehende bis ans Wasser / diß alles  
 zur rechten Hand ist das Roggen Quartier / zu  
 welchem auch die Speicher gerechnet werden.

Das Hohe Quartier hebet sich auch an von ge-  
 welten Fischerthor durch die Markausche / Krämer /  
 und kleine Krämergassen bis an den Lamm / und stre-  
 tter.

D ij

cket

28 **Dritter Theil.**

cket sich von dannen die H. Geistgassen auffwärts gehende biß an das Glockenthor.

**Breite Quartier.** Das Breite Quartier hebet sich an am Glockenthor/ und schleußt in sich von dannen niederwärts gehende alle Häuser und Gassen biß an den Lamm/ und den Lamm lengßhin biß ans Haußthor.

**Fischer Quartier.** Das Fischer Quartier begreiffet daß übrige in sich / anzufahen nemlich vom Haußthor niederwärts gehende zur lincken Handt biß an die kleine Krämergassen/ und von dannen die H. Geistgasse hinunter biß an die Motlaw.

**Dritter Theil.**

Was nach gedämpffter Fehrs-  
Brunst weiter für zuneh-  
men.

I.

Von Di-  
miffion  
der Bür-  
gerschaft

**S** balde durch Gottes gnädige Ver-  
leihung eine Fehrs-Brunst geleschet / also  
daß keine weitere Gefahr zubeforgen / so  
sollen die Fehrs-Herren sich zu E. E. Rath  
fürs Rath Hauß verfügen / daselbst ferne-  
re Berathschlagung so wol von dimittirung der auff  
den

## Dritter Theil. 29

den Lauffplätzen versamleten Bürgerschaft/ wie auch  
eröffnung der beschlossenen Feld, Thore/ und was de-  
we mehr anhengig / sol gepflogen werden. Da den  
bey E. C. Rath stehen wird/ ob sie ihres Mittels Per-  
sonen in begleitung der gegenwertigen Einspenniger  
auff die Lauffplätze der Bürgerschaft zu dimittiren  
abordnen/ oder aber die selbe fürs Rath Haus erforde-  
ren wollen/ ihnen selbst die Entlassung anzukündigen.

2.

Die Fehr-Knechte aber und anwesende Stadt-Zusam-  
Diener sollen sich von der Brandstätte nicht begeben/ menbrin-  
sondern vorgängig alle und jede zugeführte Bereit- gung der  
schafft an Zwang-Sprüngen/ Rüeßen/ Einern/ Bereit-  
Sprüngen und andern Stücken ein ander helfen zu  
sammen bringen/ und ein jedes an seinen gebührliehen schafft-  
ort wieder abführen lassen.

3.

Insonderheit sollen die Fehr-Knechte/ da etwas Ergen-  
von vielgemeldter Rettschafft weg gekommen were/ hung der  
solches den Fehr-Herren balde folgendes Tages kund  
thun/ damit der Abgang ungesäumet ergenget / und Bereit-  
die vollig specificirte Zahl einer jeden Sorten unter- schafft  
halten bleiben möge.

4.

und da man hernechst in erfahrung brechte / das Entwen-  
jemand von besagter Fehr-Bereitschafft ichtes heim- dung der  
lich

**Gereitschafft.** lich oder offenbahr entnommen und unterschlagen hette / derselbe sol deswegen als ein Dieb gerechnet / und dem Herrn Richter zustraffen / übergeben werden.

5.

**Premia.** Des haben die Fehr-Herren Befehl / die jenigen / so sich bey dem Fehr wol gehalten / in der Rettung übermäßig hart gearbeitet haben / nach ihrem gutdüncken zuverehren.

6.

Diese obgeschriebene Ordnung / wie sie E. E. R. ihrer Ampts halben tragenden Sorgfältigkeit nach / sämtlicher einwohnender Bürgerschaft zu nutz und frommen / fassen / und durch den Druck publiciren lassen / als sol auch billig ein jeder Bürger ein Exemplar derselben für sein Hauß zeigen / umb sich darinnen umb zusehen / was bey einer auffgehenden Fehrsbrunst seine gebühr seyn werde. Benantlich aber sollen alle Wercke und Zünffte schuldig und gehalten sein ein Exemplar in ihre Werck-Lade zukauffen und alle Jahr zum wenigsten einmahl in ihrer Versammlung dasselbe ablesen zu lassen / damit also ein jeder notwendigen Unterricht daher schöpfen möge. Worauff / daß diesem nachgelebet werde / die Wercks-Herren acht zugeben nicht unter lassen wolten.

Dritter Theil. 31

7.

Es wil sich aber hiebey E. E. Rath/ nach der Zeit und Gelegenheit / vorbehalten haben / diese vorgeschriebene Ordnung in allen und jeden Puncten/ Clausulen/ und Articeln/ nach gelegenheit der Zeit/ zu vermindern oder zuzuehren und also zu verbessern.

8.

Schließlich wil hiemit E. E. Rath einen jeglichen getrewen Bürger ( keinen außgenommen) bey seinen Ehren/ Enden und Pflichten/ mit fleiß ermahnet haben / sich in fällen des Fehrs nach oben geschriebener Ordnung zuverhalten / aller massen / wie ihnen daß zu Ehren und Bürgerlicher Pflicht wol anstehet. Wer aber hiergegen gethan zu haben wird überwiesen werden/ der sol mit harter Straffe E. E. Raths beleyet/ auch nach gelegenheit seines Bürgerrechts untwürdig erkant werden.

R N S R

31. Ritter L. 1.

7.

Geill hat ober bishop C. C. das nach dem  
und Gerechtigkeit / vor dem haben / hat  
hätten / Gerechtigkeit in allen und haben / haben /  
haben / und / haben / haben / haben /  
haben / haben / haben / haben /

8.

Geill hat ober bishop C. C. das nach dem  
und Gerechtigkeit / vor dem haben / hat  
hätten / Gerechtigkeit in allen und haben / haben /  
haben / und / haben / haben / haben /  
haben / haben / haben / haben /

2 2 2 2

